

VERMERK

Rechte an Haus- oder Abschlussarbeiten

1. Haus- oder Abschlussarbeiten sind hinsichtlich der formalen Gestaltung von Texten und Bildern urheberrechtlich geschützt. Dem Verfasser steht grundsätzlich das alleinige Urheberrecht an der Arbeit und den daraus resultierenden Verwertungs- und Nutzungsrechten zu (eine Ausnahme stellt die Nutzung zu Prüfungszwecken durch die Hochschule dar). Selbst eine intensive Betreuung macht den Betreuer nicht zum Miturheber. Die dem Verfasser zustehenden Nutzungs- und Verwertungsrechte können nur aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung von einem Dritten (Universität, Betreuer, Unternehmen) erworben werden.

2. Die in Haus- oder Abschlussarbeiten enthaltenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Theorien unterliegen grundsätzlich keinen Schutzrechten. Bedient sich ein Dritter (auch der Betreuer) im Rahmen einer Veröffentlichung dieser Erkenntnisse, hat er die Quelle anzugeben.

3. Der Verfasser muss das Urheberrecht Dritter bei der Erstellung der Arbeit berücksichtigen.

4. Das Urheberrecht an den von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer ersonnenen Aufgabenstellungen für eine Haus- oder Abschlussarbeit sowie die von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an der Arbeit angebrachten Korrekturen / Randbemerkungen steht der jeweiligen Hochschullehrerin / dem Hochschullehrer zu.

5. Haus- oder Abschlussarbeiten, die Erfindungen oder Entwicklungen zum Ergebnis haben, unterliegen dem Patent- oder Gebrauchsmusterschutz. Die Rechte an einer patent- oder gebrauchsmusterfertigen Erfindung, die im Rahmen der Haus- oder Abschlussarbeit zustande kommt, steht nicht notwendigerweise dem Verfasser allein zu. Vielmehr können an einer solchen Erfindung auch Dritte als Miterfinder beteiligt sein. Sofern der betreuende Hochschullehrer Miterfinder ist, ist zu beachten, dass er den Regelungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes unterliegt, während der Verfasser, der als solcher grundsätzlich nicht Arbeitnehmer ist, ein sog. freier Erfinder ist.

6. Das Recht auf spezielle oder generelle Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes ist ebenso übertragbar wie das Recht auf ein Patent oder Gebrauchsmuster und aus einem Patent oder Gebrauchsmuster. Die Übertragung erfolgt durch Vertrag, wobei eine besondere Form zwar nicht vorgeschrieben, Schriftform jedoch angezeigt ist.

7. Der Abschluss eines derartigen Vertrages ist zwar nach dem Grundsatz der Privatautonomie frei verhandelbar. Schutzrechtsvereinbarungen im Zusammenhang mit Haus- oder Abschlussarbeiten unterliegen jedoch rechtlichen Grenzen:

a) Die Ausgabe eines Haus- oder Abschlussarbeitsthemas darf nicht vom Abschluss einer Schutzrechtsvereinbarung abhängig gemacht werden. Sofern der Betreuer das Thema einer externen Abschlussarbeit ablehnt, muss ein gleichwertiges Alternativthema angeboten werden. Durch die Wahl eines Alternativthemas dürfen dem Studierenden keine Nachteile entstehen.

b) Die Ausgabe eines bestimmten Haus- oder Abschlussarbeitsthemas darf nur dann vom Abschluss einer Schutzrechtsvereinbarung abhängig gemacht werden, wenn ein legitimes Interesse der Hochschule oder des betreuenden Hochschullehrers an einer derartigen Vereinbarung besteht. Beispielhaft sei der Fall der Bearbeitung eines bestimmten Themas im Rahmen eines größeren Forschungsprojektes oder eines Forschungsauftrags genannt.

c) Eine Vereinbarung, wodurch die Abtretung von Schutzrechten unentgeltlich erfolgt, ist in der Regel nicht statthaft.

8. Schutzrechtsvereinbarungen, die unter Missachtung der zuvor genannten Grenzen der Privatautonomie abgeschlossen werden, sind rechtswidrig. Sie sind entweder von Beginn an nichtig oder durch den Verfasser durch Anfechtung rückwirkend vernichtbar.

9. Das Recht, die zu Prüfungszwecken eingereichten Exemplare der Haus- oder Abschlussarbeit in Besitz zu nehmen und zu behalten, steht der Hochschule zu. Soweit aus einer wirksamen Abtretung von Schutzrechten an Haus- oder Abschlussarbeiten ein Anspruch auf Aushändigung eines oder mehrerer Exemplare der Haus- oder Abschlussarbeit resultiert, ist dieser keinesfalls gegen die Hochschule gerichtet. Der Anspruch erstreckt sich auch nicht auf die zu Prüfungszwecken eingereichten Exemplare der Arbeit.

10. Es bestehen keine Bedenken dagegen, dass Studierende mit Unternehmen, in denen oder mit denen sie im Rahmen ihrer externen Haus- oder Abschlussarbeit eine anwendungsorientierte Fragestellung bearbeiten, ein Entgelt aushandeln. Das Entgelt kann sowohl für die Übertragung gewerblicher Schutzrechte aus der Haus- oder Abschlussarbeit als auch für andere Leistungen vereinbart werden.

11. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dürfen kein Entgelt für die Betreuung von Haus- oder Abschlussarbeiten verlangen, da dies zu ihren originären Dienstaufgaben zählt. Bei externen Haus- oder Abschlussarbeiten kann jedoch für zusätzliche Leistungen, die über die Betreuung der Arbeit hinausgehen (z.B. für besonderen Personal- oder Sachmittelaufwand) ein Entgelt vereinbart werden.



Inés V. Klima
Ref. 32: Rechtsangelegenheiten